



orka Newsletter | Öffentliches Wirtschaftsrecht und  
Vergaberecht

# Überbrückungshilfe

Rechtsprechungsüberblick – Deutschlandweiter Überblick

Die Coronapandemie ist wirtschaftlich überwunden, rechtlich ist die Aufarbeitung der Überbrückungshilfeprogramme aber noch in vollem Gange. Rückforderungsbescheide, streitige Schlussabrechnungen und Anfechtungsverfahren beschäftigen Unternehmen und Berater weiterhin intensiv.

## Programme und Zuständigkeit

Die Bundesregierung hat fünf Überbrückungshilfeprogramme aufgelegt: Überbrückungshilfe I (Juni bis August 2020), II (September bis Dezember 2020), III (Januar bis Juni 2021), III Plus (Juli bis Dezember 2021) und IV (Januar bis Juni 2022). Zuständige Bewilligungsbehörden sind die jeweils von den Ländern bestimmten Stellen (in der Regel

Bezirksregierungen, Landesämter oder vergleichbare Behörden); die Antragstellung erfolgte bundesweit ausschließlich über akkreditierte prüfende Dritte – Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

Die konkrete Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Unternehmens bzw. der Betriebsstätte.



## Schlussabrechnungsverfahren und Rückforderungen

### 1. Fristen und Folgen

Das Schlussabrechnungsverfahren bildet den aktuellen Verfahrensschwerpunkt. Alle Empfänger waren zur Einreichung einer Schlussabrechnung verpflichtet, in der die tatsächlich entstandenen Umsatzeinbrüche und Fixkosten nachzuweisen waren. Die endgültige Einreichungsfrist endete am 31. Oktober 2024. Fehlt die Schlussabrechnung, droht die vollständige Rückforderung der ausgezahlten Mittel, weil die Bewilligung als vorläufiger Verwaltungsakt ausgestaltet war und der finale Anspruch erst durch die Schlussabrechnung festgestellt wird (landesrechtliche Vorschriften i.V.m. den Bundesprogrammbedingungen).

### 2. Hauptsächliche Rückforderungsgründe

Die Hauptgründe für Rückforderungsbescheide sind

- Geringere tatsächliche Umsatzeinbrüche als prognostiziert
- Nicht förderfähige Fixkosten
- Fehler bei Vergleichszeiträumen
- Nichterfüllung von Mindestvoraussetzungen (Coronabedingtheit; Umsatzschwelle)
- Unvollständige Dokumentation

### 3. Zinsen

Die Bundesprogrammbedingungen verweisen für die Verzinsung auf die jeweiligen landesrechtlichen Verwaltungsverfahrensgesetze. In den meisten Ländern bestimmt das entsprechende Gesetz einen Zinssatz von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (vgl. § 49a Abs. 3 VwVfG NRW); die genauen Regelungen können je Bundesland leicht abweichen. Angesichts des gestiegenen Basiszinssatzes kann die Zinslast erhebliche Zusatzbelastungen bedeuten; der Zinsbeginn bei verzögerten Verfahren ist gerichtlich noch nicht abschließend geklärt.

## Rechtsprechungsgrundsätze

### 1. Vertrauensschutz bei vorläufigen Bewilligungen

Die Vorläufigkeit des Bewilligungsbescheids – also unter dem Vorbehalt der Schlussabrechnung – schließt schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand des Ausgangsbescheids aus (§ 48 Abs. 2 VwVfG). OVG Münster (Urteil vom 16. November 2023, 4 A 1514/18): Vorläufigkeit schließt Vertrauen in Endgültigkeit aus.

LSG Baden-Württemberg (Urteil vom 28. September 2017, L 7 AS 374/15); LSG Niedersachsen-Bremen (Urteil vom 28. Mai 2024, L 15 AS 159/22): Vorläufige Bewilligung schafft keine Vertrauensposition; Vertrauen in Endgültigkeit nicht schutzwürdig.

## 2. Coronabedingtheit des Umsatzeinbruchs

Eine bloße zeitliche Koinzidenz zwischen Pandemie und Umsatzrückgang genügt nicht; der Antragsteller trägt die materielle Darlegungs- und Beweislast für den Kausalzusammenhang. In der ständigen Verwaltungspraxis zur Überbrückungshilfe III wurde die Coronabedingtheit grundsätzlich unterstellt, solange keine Anhaltspunkte für nicht-pandemiebedingte Ursachen vorlagen. Das OVG Münster (Beschluss vom 22. Oktober 2025, 4 A 1352/25) hat entschieden, dass eine nachträgliche Prüfung auf „ausschließliche Coronabedingtheit“ unzulässig ist, wenn die Bewilligungspraxis diese Prüfung nicht vorsah.

## 3. Förderfähigkeit einzelner Kostenpositionen

Kalkulatorische Kosten und Eigenkapitalzinsen sind nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (z.B. VG Köln, Urt. v. 19.04.2024, 16 K 6182/22; VG München, Urteil v. 10.05.2023 – M 31 K 21.6532) nicht förderfähig, weil die Programmbedingungen auf tatsächlich anfallende, liquiditätswirksame Kosten abstellen; eine Entscheidung des BVerwG hierzu steht allerdings noch aus. Bei Miet- und Pachtzahlungen an nahestehende Personen wird auf die Fremdüblichkeit abgestellt; nur fremdübliche Mieten sind förderfähig, nicht fremdübliche werden herausgerechnet – eine Übertragung der

steuerrechtlichen Fremdvergleichsrechtsprechung (BFH, Urteil vom 28. Juni 2002, IX R 68/99) auf das Subventionsrecht. Die Abgrenzung zwischen förderfähigen Personalkosten und Kurzarbeitergeld führt konsequent zur Ablehnung einer Doppelförderung: Nicht vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalaufwendungen wurden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten bezuschusst; Kurzarbeitergeld ist auf die November- und Dezemberhilfe anzurechnen, die Überbrückungshilfen II und III wirken insoweit als Komplementärförderung (OVG Lüneburg, Urteil vom 01.06.2023, 14 KN 36/22; OVG Münster, Urteil vom 19.06.2023, 13 D 293/20.NE und Urteil vom 03.07.2025, 13 D 48/21.NE).



## 4. Haftung prüfender Dritter

Zivilrechtlich hat das OLG Bamberg (Urteil vom 19. Dezember 2024, 3 U 85/24 e) eine Haftung des Steuerberaters bei schuldhafter Falschberatung dem Grunde nach bejaht, jedoch strenge Anforderungen an den Kausalitätsnachweis gestellt: Es greift die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens – der Mandant hätte bei richtiger Beratung den Antrag gestellt –, doch der Schaden muss bei ordnungsgemäßer Beratung tatsächlich vermeidbar gewesen sein. Verwaltungsrechtlich rechnet das OVG Münster

(Beschluss vom 01.07.2025, 4 A 2468/24) das Verschulden des prüfenden Dritten dem Antragsteller zu (§ 278 BGB analog/Grundsatz der Wissenszurechnung im öffentlichen Recht).



## 5. Verbundene Unternehmen und Holdingstrukturen

Das OVG Münster (Urteil vom 6. März 2024, 4 A 1581/23) hat klargestellt, dass bei verbundenen Unternehmen die wirtschaftliche Betrachtung auf Verbundebene maßgeblich ist. Der Verbund muss im Antrag angezeigt werden; eine isolierte Bewilligung an ein einzelnes Verbundunternehmen verstößt gegen EU-Beihilferecht (Artikel 107 AEUV) und ist rechtswidrig. Vertrauensschutz ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller die Rechtswidrigkeit kannte oder grob fahrlässig nicht kannte. Dies gilt auch für Landes-Soforthilfen: gemeinsamer Antrag, Nachweis des Umsatzrückgangs auf Verbundebene (OVG Münster, Urteile vom 15. Mai 2025, 4 A 2550/22 und 4 A 2551/22).

## 6. Konsequenzen bei versäumter Schlussabrechnungsfrist

Die Rechtsprechung wendet eine restriktive Linie an: Die Pflicht zur fristgerechten Einreichung liegt in der Sphäre des Antragstellers; das Verschulden des prüfenden Dritten wird diesem zugerechnet. Das OVG Münster (Beschluss vom 01.07.2025, 4 A 2468/24) hat bestätigt, dass ein Antrag auf Überbrückungshilfe abgelehnt werden durfte, weil der prüfende Dritte über Monate hinweg trotz technischer Möglichkeit und mehrfacher Aufforderung keine Schlussabrechnung eingereicht hatte. Allgemeine Arbeitsüberlastung oder Kapazitätsengpässe begründen keine unverschuldete Verhinderung; nur bei nicht zurechenbaren Ausnahmefällen – etwa schwerer Krankheit des allein zuständigen Beraters ohne Vertretungsmöglichkeit – wurde Wiedereinsetzung gewährt.

## Verfahrensrechtliche Grundlagen

Bewilligungsbehörden sind landesrechtlich bestimmt (meist Bezirksregierungen, Landesämter); für den gerichtlichen Rechtsschutz sind das örtlich zuständige Verwaltungsgericht und das zuständige Oberverwaltungsgericht primär zuständig, wobei die Verfahrensdauer aufgrund der hohen Anzahl anhängiger Verfahren in allen Ländern erhöht ist. Gegen Rückforderungsbescheide ist in der Regel kein Widerspruchsverfahren vorgesehen, sondern direkt Klage zum zuständigen VG (§ 40 Abs. 1 VwGO); die Klagefrist beträgt einen Monat (§ 74 VwGO), und die Klage hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO). Ordnet die Behörde die sofortige Vollziehung an, ist einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO in Betracht

zu ziehen; das VG gewährt ihn bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit oder existenzbedrohender Vollziehung. Ergänzend zu den Bundesprogrammen hatten die Länder Landesprogramme wie Soforthilfen aufgelegt, deren Aufarbeitung separat nach landesspezifischen Bedingungen und ausschließlich durch Landesbehörden erfolgt.

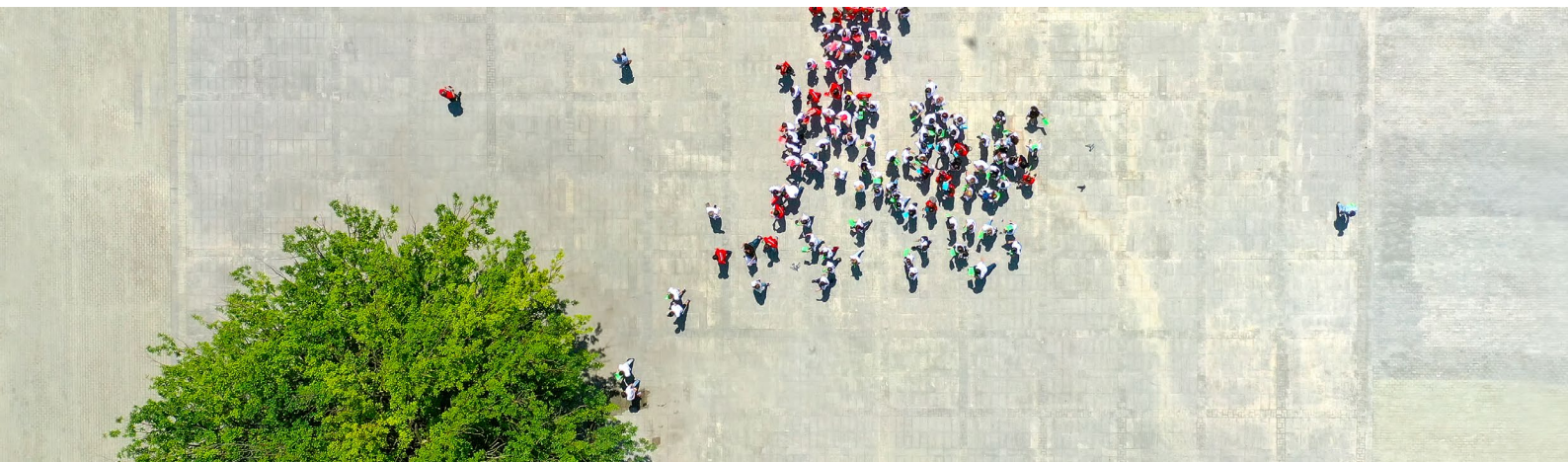
## Praktische Hinweise

Rückforderungsbescheide sollten auf Rechtmäßigkeit, vollständige Begründung und zutreffende Kostenbewertung hin überprüft werden. Die einmonatige Klagefrist zum zuständigen VG ist strikt zu wahren; Wiedereinsetzung ist nur in engen Ausnahmefällen möglich. Sämtliche Unterlagen zur Umsatz- und Kostenentwicklung im Förderzeitraum sind vollständig zu sichern. Die Zinslast – in der Regel drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz – ist frühzeitig zu kalkulieren; eine gütliche Einigung mit der Bewilligungsstelle sollte geprüft werden. Soweit Fehler auf Ratschläge oder Versäumnisse des prüfenden Dritten zurückzuführen sind, sind mögliche Haftungsansprüche zeitnah zu prüfen (Verjährung beachten). Bei sofort vollziehbaren Rückforderungsbescheiden, die die Liquidität ernsthaft gefährden, sollte

einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO erwogen werden.

## Ausblick

Die rechtliche Aufarbeitung wird die Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte aller Länder noch Jahre beschäftigen. Grundsatzentscheidungen sind insbesondere zur Förderfähigkeit einzelner Kostenpositionen, zur Coronabedingtheit von Umsatzeinbrüchen und zur Zinsproblematik zu erwarten. Die weitere Rechtsentwicklung bleibt eng zu beobachten.



# Ihre Ansprechpersonen



Dr. Michael Sitsen  
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-414  
michael.sitsen@orka.law



Dr. Kerstin Bogusch  
Rechtsanwältin, Counsel

T +49 211 60035-206  
kerstin.bogusch@orka.law



Mandy Beck, LL.M. (Bristol)  
Rechtsanwältin, Senior Associate

T +49 211 60035-253  
mandy.beck@orka.law



Nicola Lübke, LL.M. (London)  
Rechtsanwältin, Associate

T +49 211 60035-204  
nicola.luebke@orka.law

One Team.  
One Goal.

